



Bereich: Ordnungswesen und Bürgerservice
Az: 32
Datum: 09.11.2021

2021/282
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung	16.11.2021	
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	17.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	
Rat der Stadt	25.11.2021	

Betreff

Stärkung von Handel, Gastronomie und Dienstleistungen in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt, zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie für die örtliche Gemeinschaft die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Sinne der Sondernutzungssatzung vom 03.03.2020 weiterhin für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für den Bereich der Außengastronomie auszusetzen.

2. Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt, zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie für die örtliche Gemeinschaft die Erhebung von Parkgebühren weiterhin für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 freitags ab 15 Uhr und samstags ganztägig sowohl in der Altstadt als auch in den Nebenzentren auszusetzen.

Sachverhalt

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 2021/175 und dem dazugehörigen Beschluss des Rates der Stadt vom 24.06.2021. Mit diesem Beschluss ist die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie für das Jahr 2021 sowie der Parkgebühren in der Altstadt und in den Nebenzentren (vom 01.07. bis 31.12.2021 – freitags ab 15 Uhr und samstags ganztägig) ausgesetzt worden.

Die Vorlage hat hierzu in der Begründung folgendes ausgeführt:

2. Erleichterungen für die Außengastronomie

Die Wiedermulassung von Außengastronomie stellt einen kleinen aber wichtigen Faktor bei der Rückkehr in eine „gewisse Normalität“ des öffentlichen Lebens dar. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es dabei angemessen und auch gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden vertretbar, bis zum Ende des laufenden Jahres ausnahmsweise auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen für Zwecke der Außengastronomie zu verzichten. Unter Verweis auf die erheblichen Folgen der Pandemie, die sich nicht nur wirtschaftlich, sondern insbesondere auch sozial und kulturell darstellen, „überlagert“ das öffentliche Interesse an einer „Rückkehr des gesellschaftlichen Lebens“ in den öffentlichen Raum die wirtschaftlichen Partikularinteressen der Gewerbetreibenden. Die negativen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt erscheinen dabei zudem überschaubar: Aufgrund der Wintermonate und der staatlichen Lockdown-Entscheidungen wurden bis Ende Mai 2021 ohnehin kaum Anträge auf Sondernutzungsgebühren gestellt. Ein Verzicht auf die Erhebung entsprechender Gebühren für die zurückliegenden Monate des Jahres 2021 zieht somit faktisch kaum Auswirkungen nach sich. Ein Verzicht auf die Erhebung entsprechender Gebühren in der Außengastronomie entfaltet somit tatsächliche Auswirkungen nur auf die Zeit ab „Wiedereröffnung“ und damit für einen Zeitraum von rd. 7 Monaten. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings noch, dass die Möglichkeiten der Außengastronomie „naturgemäß“ im letzten Quartal nur noch sehr eingeschränkt angeboten und genutzt werden können. Der „Verzicht“ auf Sondernutzungsgebühren erstreckt sich somit faktisch auf einen noch kürzeren Zeitraum. Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass durch einen gänzlichen Verzicht auf entsprechende Gebühren bis zum Ende des Jahres 2021 von Mindererträgen in Höhe von rd. 6.500 € auszugehen ist. Insgesamt -also unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aufgrund der Pandemie und der Lockdown-Entscheidungen in der ersten Jahreshälfte erst gar keine Anträge auf Sondernutzung gestellt wurden -ist bei den Sondernutzungsgebühren für 2021 von Mindererträgen im unteren fünfstelligen Bereich auszugehen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich rechtlich um einen „freiwilligen Leistungsverzicht“ handelt, der den am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmenden Kommunen grundsätzlich verwehrt ist. Gleichwohl ist im vorliegenden Falle davon auszugehen, dass ein Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomieflächen in dem beschriebenen Umfang entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) vom 03.05.2021 in Sachen „Isolierungsfähigkeit von ‚freiwilligen Haushaltsbelastungen‘ gemäß NKF-CIG“ von den Kommunalaufsichtsbehörden nicht beanstandet wird und die Mindererträge im Rahmen des Jahresabschlusses im Sinne des NKF-CIG isoliert werden können. Freilich belasten die Mindererträge in 2021 damit nach derzeitigem Stand die Haushaltswirtschaft ab dem Jahr 2025 (Abfinanzierung der sog. „Bilanzierungshilfen“ im Sinne des NKF-CIG).

3.Kostenfreies Parken zur Stärkung des Einzelhandels

Von der Pandemie profitiert hat nach den bisherigen Erkenntnissen u. a. der Online-Handel; Leidtragende waren und sind hingegen Unternehmen des stationären Einzelhandels soweit es sich nicht um Discounter, Supermärkte o. ä. handelt, die überwiegend Waren des sog. „täglichen Bedarfs“ anbieten. Anzutreffen ist der stationäre Einzelhandel regelmäßig in den kommunalen Haupt-und Nebenzentren. Typischerweise erfolgt in diesen Bereichen regelmäßig eine Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums durch Erhebung entsprechender Parkgebühren bei gleichzeitiger Begrenzung des Parkzeitraums.

Ähnlich der Außengastronomie wird auch dem stationären Einzelhandel eine wesentliche Rolle und Bedeutung bei der von allen Seiten gewünschten „Wiederbelebung“ der Haupt-und Nebenzentren zukommen. Die besondere Rolle der Zentren wird auch durch das „Sofortprogramm Innenstadt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren) unterstrichen. Aus den genannten Gründen erscheint es folgerichtigsolche Maßnahmen zu ergreifen, die nach Ende des Lock-downs geeignet sind, insbesondere an den Wochenenden zu einer Attraktivierung des stationären Einzelhandels in den Haupt-und Nebenzentren gegenüber Einkaufsmöglichkeiten auf der sog. „Grünen Wiese“ oder dem Online-Handel beizutragen. Ein zeitlich begrenzter Verzicht auf die Erhebung von Parkgebühren in den Haupt-und Nebenzentren (freitags ab 15.00 Uhr und samstags ganztägig) erscheint hierzu grundsätzlich geeignet.

Allerdings wird ein solcher Verzicht -bezogen auf den vorgeschlagenen Zeitraum 01.07. bis 31.12.2021 –Mindererträge in Höhe von rd. 60.000 € nach sich ziehen. Hierbei handelt es sich zwar um einen Betrag in bereits nennenswerter Höhe; gleichwohl erscheint die Maßnahme mit Blick auf die erheblichen negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowohl für die Altstadt als auch für die Nebenzentren in einer Gesamtabwägung für zielführend und angemessen. Aufgrund der nicht unerheblichen Verschlechterungen für den kommunalen Haushalt, der sich selbst weiterhin in einer sehr prekären Lage befindet, ist der Verzicht auf die Parkgebühren zudem zu befristen bis maximal 31.12.2021. Darüber hinaus sind etwaige Folgewirkungen auf den verfügbaren Parkraum und auf das Verkehrsaufkommen insgesamt von der Verwaltung fortlaufend zu beobachten.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit gemeindehaushaltsrechtlichen Vorgaben insbesondere für Kommunen im Stärkungspakt wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 2 verwiesen.

An der inhaltlichen Begründung zum Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie sowie der Parkgebühren hat sich aus Sicht der Verwaltung nichts geändert. Mit der Verlängerung der Maßnahme möchte die Verwaltung auch ein starkes wirtschaftspolitisches Signal setzen, um so insgesamt einen Beitrag zur Attraktivierung des Standortes Castrop-Rauxel zu setzen.

Die Aussetzung der in Rede stehenden Parkgebühren soll, abweichend zum Beschlussvorschlag zu den Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie, zunächst nur bis zum 30.06.2022 erfolgen. Parkgebühren haben insbesondere auch eine Verkehrslenkungsfunktion (Vermeidung von Dauerparkern bei insgesamt knappen Parkressourcen); hier sollte die künftige Parksituation am Freitagnachmittag und am Samstag zunächst weiterhin beobachtet werden.

Die Verwaltung wird sich darüber hinaus der Gesamthematik „Sondernutzungsgebühren“ annehmen und dem Rat der Stadt zu gegebener Zeit hierüber Bericht erstatten und ggfls. weitere Änderungsvorschläge unterbreiten.

Ausgehend von den Zahlen in 2019, also dem Jahr vor Beginn der COVID-19-Pandemie, ist mit jährlichen Mindererträgen von rd. 15.000 € (Sondernutzungsgebühren) sowie 60.000 € (Parkgebühren) zu kalkulieren.

Bereich 20	Bereich 32

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Mindererträge:	75.000 €
- Erträge von Dritten:	- €
= Städtischer Eigenanteil:	75.000 €

davon

Finanzplan

Mindereinzahlungen:	75.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	- €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	75.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☒

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Mindererträge können im Rahmen des NKF-CIG im Rahmen des Jahresabschlusses „isoliert“ werden und der zu bildenden „Bilanzierungshilfe“ zugerechnet werden. Eine Abfinanzierung sieht der Gesetzgeber zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab dem Haushaltsjahr 2025 vor.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2022	2023	2024	2025	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	75.000 €				75.000 €
Summe	75.000 €				75.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒

gesichert

☐

nicht gesichert

s. O.

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.